

Der Landtag von Niederösterreich hat am **13. APR. 2000** beschlossen:

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Geburtsurkunde
2. ärztliches Zeugnis über die Eignung als Höhlenführer
3. Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate ist
4. Nachweis einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Höhlenkunde.“

2. Im § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Jeder Bürger eines EWR-Mitgliedstaates, ist berechtigt, diesen Beruf auch in Niederösterreich auszuüben und die Berufsbezeichnung Höhlenführer zu führen, wenn eine Anerkennung und Bestellung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgte.“

3. Im § 11 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Anerkennung und Bestellung eines Antragstellers aus einem anderen Bundesland oder Land des EWR zum Höhlenführer für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich, ist erforderlich:

1. Einbringung eines Antrages bei der NÖ Landesregierung
2. Vorlage, der im § 5 Abs. 5 angeführten Unterlagen. Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, aus denen hervorgeht, dass diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, werden als ausreichender Nachweis angesehen. Eine Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, wird als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Vorlage eines der Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 gleichwertigen Qualifikations- oder Befähigungsnachweises. Besitzt der Antragsteller keinen Befähigungsnachweis oder weist die Qualifikation nicht nach, so finden die Bestimmungen des NÖ Höhlenschutzgesetzes über die Prüfung und Bestellung zum Höhlenführer Anwendung.

(5) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Anerkennung und Bestellung und somit auf Ausübung des Berufes Höhlenführer muss so rasch wie möglich durchgeführt und mit einem Bescheid der NÖ Landesregierung spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.“

4. Nach dem § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Umgesetzte EG-Richtlinien**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine Allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt Nr. C 187 vom 24.7.1992, S 0001.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine 2. Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L 017 vom 25.1.1995, S. 0020.“